

Häusliches Arbeitszimmer

Steht einem Steuerpflichtigen für seine berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung, darf er die hierdurch verursachten Kosten grundsätzlich bis zu einer Höchstgrenze von 1.250 EUR pro Jahr einkünftermindernd absetzen.

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, war der BFH bislang von einem sog. objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer ausgegangen, d.h. die abziehbaren Aufwendungen waren unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 € pro Jahr begrenzt. Diese Auffassung hat der BFH in zwei Urteilen vom 15.12.2016 nun zugunsten der Steuerpflichtigen geändert.

Nunmehr ist die Höchstbetragsgrenze von 1.250 € personenbezogen anzuwenden, so dass jeder Steuerpflichtige, der das Arbeitszimmer nutzt, seine Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze einkünftermindernd geltend machen kann, sofern in seiner Person die gesetzlich formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Höchstbetrag ist jedem Steuerpflichtigen zu gewähren

Im ersten Fall des BFH nutzte ein Ehepaar gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer von jährlich ca. 2.800 Euro nur in Höhe von 1.250 Euro an und ordneten diesen Betrag den Klägern je zur Hälfte zu. Der BFH hat die Vorentscheidung des Finanzgerichts aufgehoben. Laut BFH ist der auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro begrenzte Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer jedem Steuerpflichtigen zu gewähren, dem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er in dem Arbeitszimmer über einen Arbeitsplatz verfügt und die geltend gemachten Aufwendungen getragen hat.

Hat jeder einen eigenen Arbeitsplatz?

Der BFH hat zudem klargestellt, dass die Kosten bei Ehegatten jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen sind, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass in dem Arbeitszimmer für jeden ein eigener Arbeitsplatz in dem für die jeweilige berufliche Tätigkeit konkreter erforderlichen Umfang zur Verfügung steht.

Im Arbeitszimmer muss eine berufliche Tätigkeit stattfinden

Im zweiten zu entscheidenden Fall hat der BFH darüber hinaus betont, dass für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer feststehen muss, dass dort überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit entfaltet wird. Außerdem muss der Umfang dieser Tätigkeit es glaubhaft erscheinen lassen, dass der Steuerpflichtige hierfür ein häusliches Arbeitszimmer vorhält.

Wenn Sie bereits ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, egal ob alleine oder zusammen mit anderen Personen, bzw. dies zukünftig planen, helfen wir Ihnen gerne bei der richtigen Gestaltung, damit Ihnen steuerlich kein Nachteil entsteht.